
Oö. Landtag: Beilage 343/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Sozialausschuss

Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend ein
Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Anlass und Inhalt des Gesetzesantrags

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz soll um eine zusätzliche Regelung zur Deckelung der vorgesehenen Mindeststandards bei Haushaltsgemeinschaften ergänzt werden.

Bereits das derzeit geltende System der bedarfsorientierten Mindestsicherung geht davon aus, dass sich in einer Haushaltsgemeinschaft typischerweise Synergien für die Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ergeben. Da die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Surrogat eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist, scheint es zulässig und sachgerecht, sich bei der Begrenzung der bedarfsorientierte Mindestsicherung am Medianeinkommen in Österreich in Höhe von rund 1.500 Euro (Quelle: Statistik Austria, Nettomonatseinkommen unselbständig Erwerbstätiger nach Vollzeit und Teilzeit – Jahresdurchschnitt 2015) zu orientieren.

Das derzeitige System der Mindestsicherung ist auf dem Transfer pauschaler Geldbeträge aufgebaut. Es beinhaltet keinen ausreichenden Arbeitsanreiz. Daher soll im Zuge der Beratungen auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Erwerbseinkommen der von der Mindestsicherungsbegrenzung betroffenen Haushaltsgemeinschaften zu berücksichtigen.

Durch die im § 13a Abs. 2 angeordnete prozentuelle Kürzung kann der Anspruch jeder Person der Haushaltsgemeinschaft individuell bestimmt werden. Dies ist einerseits notwendig um vorhandenes Einkommen bzw. Leistungen Dritter konkret anrechnen zu können, aber auch um Rückerstattungspflichten, Kostenersatz- und Ersatzansprüche Dritter ermitteln zu können. Beim Berechnen des Deckels müssen alle Personen im Haushalt berücksichtigt werden, da schon bisher für zwei Personen die zusammenleben, unabhängig vom konkreten Anspruch, jeweils nur der reduzierte Mindeststandard maßgeblich ist und es durch das Zusammenleben zu Synergieeffekten kommt, die sonst keine Berücksichtigung finden würden. Eine Nichtberücksichtigung könnte dazu führen, dass Haushalte von anspruchsberechtigten Personen schlechter gestellt wären als solche mit Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind.

Vom Deckel soll es ausdrücklich Ausnahmebestimmungen für jene Personen geben, die Pflegegeld, Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind. Weiters ist vorgesehen, den Mindeststandard für unterhaltsberechtigte Personen nicht unter einen bestimmten Mindeststandard zu kürzen.

Zu Art. II wird allgemein festgehalten, dass die Behörde bei der Entscheidung in der Sache die zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Rechtslage anzuwenden hat, soweit nicht diesbezüglich ausdrücklich andere Übergangsvorschriften normiert wurden (genauer dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz. 77 ff.). Nachdem - genauso wie bereits auch bei der Novelle 2016 - keine besonderen Übergangsvorschriften vorgesehen sind, gelten die neuen Regelungen für alle Fälle, in den - aus welchen Gründen auch immer (etwa auch bei einer vorherigen Befristung) - nach dem Inkrafttreten der Novelle eine neue oder geänderte Entscheidung zur Mindestsicherung zu treffen ist bzw. getroffen wird.

Abs. 2 stellt sicher, dass bisherige Bescheide jedenfalls innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes von Amts wegen an die neue Rechtslage anzupassen sind, auch wenn sie keine Befristung enthalten oder ihre Befristung über den genannten Zeitraum läuft. Dies ist deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil zwar Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt werden, üblicherweise relativ kurz befristet werden, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Einzelfällen entweder keine Befristung vorgenommen wurde oder die Leistungen für einen über ein Jahr dauernden Zeitraum zuerkannt wurden, aber auch diese Fälle in das neue System übergeleitet werden sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Sozialausschuss in Betracht.

Linz, am 26. Jänner 2017

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Hattmannsdorfer, Dörfel, Lackner-Strauss, Hingsamer, Aichinger, Raffelsberger, Weinberger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Cramer, Povysil, Schießl, Bahn, Lackner, Graf, Wall, Kattnigg, Nerat, Pröllner, Kroiß, Gruber, Baldinger, Binder, Ratt

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird
(Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2016, wird wie folgt geändert:

- a. nach § 11: "§ 11a Integration",
- b. nach § 13: "§ 13a Deckelung der Mindeststandards",
- c. nach § 18: "§ 18a Beschäftigungs-Einstiegsbonus",
- d. nach § 25: "§ 25a Organisierte Quartiere",
- e. nach § 54: "Anlage".

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**"§ 13a
Deckelung der Mindeststandards**

(1) Die Summe der Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 und 3a aller Personen, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist mit einem Betrag von 1.500 Euro begrenzt.

(2) Im Falle einer Überschreitung des Betrages nach Abs. 1 sind die Mindeststandards der einzelnen Personen gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

(3) Für die Berechnung der Summe der Mindeststandards nach Abs. 1 sind auch die Mindeststandards von Personen zu berücksichtigen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 und 3 gehören.

(4) Die Mindeststandards von Personen, die Pflegegeld, Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind, sind gesondert zu regeln.

(5) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen sind bei der Berechnung der Summe der Mindeststandards nach Abs. 1 zu berücksichtigen, jedoch ist deren Mindeststandard maximal bis 11,5% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes zu kürzen.

(6) Der Betrag gemäß Abs. 1 stellt 100 % gemessen am Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für das Jahr 2016 dar und erhöht sich im selben prozentuellen Ausmaß wie dieser Richtsatz per 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 2017."

2. § 1 lit. B der Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz wird wie folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 dürfen für alle Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, die Summe von 1.500 Euro nicht überschreiten. § 13a Abs. 2, 3, 4, und 6 des Oö. Mindestsicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

(4) Die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen sind bei der Berechnung der Summe der Mindeststandards nach Abs. 3 zu berücksichtigen, jedoch ist deren Mindeststandard nicht unter den in Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Betrag zu kürzen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Bescheide, mit denen die bedarfsorientierte Mindestsicherung unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 12 Monaten gerechnet ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurde, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 12 Monate auf das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes folgt.